



Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes

zur Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Übertragung des
Presbyteramtes in der Evangeli-
schen Kirche von Westfalen
(Presbyterwahlgesetz)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz) vom 28. Oktober 1994 mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Landessynode hat im Jahr 2006 mit dem Ziel der Vereinfachung des Wahlverfahrens und der Steigerung der Wahlbeteiligung umfangreiche Änderungen im Presbyterwahlrecht beschlossen. So wurde die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter von acht auf vier Jahre verkürzt und durch verschiedene Änderungen im Ablauf des Wahlverfahrens eine Kürzung um mehrere Wochen erreicht.

Eine Evaluation des gesamten Wahlverfahrens 2008, auch im Vergleich mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche, hat gezeigt, dass unter dem Gesichtspunkt der Anforderung an ein noch „schlankeres“, aber trotzdem sachgerechtes Wahlverfahren, einige weitere Verfahrensdetails überdacht werden konnten.

Vor diesem Hintergrund werden zwei Änderungen mit grundsätzlichem Regelungscharakter im Presbyterwahlrecht vorgeschlagen:

1. Reduzierung der Mindestzahl der Stellen im Presbyterium (§ 5 PWG)

Zur Reduzierung der Mindestzahl der Presbyterstellen wird auf die Vorlage 3.4a) zur Änderung von Art. 40 Kirchenordnung verwiesen.

2. Bedeutung der Wahlbezirke bei der Kandidatensuche (§ 14 PWG)

Eine vielfache Kritik am Wahlvorschlagsverfahren war bisher, dass in der Regel eine Kandidatur für einen anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes innerhalb der Kirchengemeinde ausgeschlossen ist. Viele Anfragen an das Landeskirchenamt haben sich damit beschäftigt, warum es Gemeindegliedern, die innerhalb der Kirchengemeinde am Gemeindeleben eines anderen Pfarrbezirks als ihrem Wohnsitzpfarrbezirk teilnehmen, nicht möglich ist, in diesem Bezirk für das Presbyteramt zu kandidieren. Auf diese Weise würden viele aktiv am Gemeindeleben teilnehmende Gemeindeglieder als mögliche Presbyteriumsmitglieder verloren gehen. In gleichem Maße ist Kritik darüber geäußert worden, dass bei einer Wahl in Wahlbezirken die vorgeschlagenen nur Kandidaten aus ihrem eigenen Wohnsitzwahlbezirk vorschlagen konnten.

Eine Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen ist innerhalb einer Kirchengemeinde (von Pfarrbezirk zu Pfarrbezirk) rechtlich nicht möglich und nach eindeutigem Votum der Kirchenleitung und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode auch zukünftig nicht anzustreben.

Als Lösungsvorschlag für die o.g. Konstellation wird eine Streichung von § 14 Abs. 2 PWG vorgeschlagen, so dass bei einer wahlbezirksweisen Wahl die Gemeindeglieder auch in ihrer Kirchengemeinde außerhalb ihres Wohnsitz-Wahlbezirkes kandidieren können. Das Wahlergebnis möge entscheiden, ob diese Kandidaten im Wahlbezirk tatsächlich verwurzelt und anerkannt sind.

Darüber hinaus wird mit der Streichung von Abs. 2 vorgeschlagen, dass Gemeindeglieder zukünftig auch solche Gemeindeglieder vorgeschlagen können, die in einem anderen als dem eigenen Wahlbezirk wohnhaft sind.

Neben den grundsätzlichen Änderungen im Wahlrecht werden weitere Detailänderungen im PWG vorgeschlagen. Hierzu zählen u.a. neben einigen redaktionellen Änderungen eine Ergänzung in § 10 PWG, wonach auf Kirchenkreisebene zur Entlastung des Kreissynodalvorstandes ein Wahlausschuss berufen werden kann, der Verzicht auf ein starres Zeitfenster für die Abgabe von Wahlvorschlägen (§14 Abs. 1 PWG) sowie die Möglichkeit für Gemeindeglieder bei einer wahlbezirksweisen Wahl in einem anderen als dem Wohnsitzwahlbezirk wählen zu können (§ 19 Abs. 6 PWG).

Allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde ein Entwurf zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Alle 31 Kirchenkreise haben auf das Anschreiben reagiert. Ein Großteil der Kirchenkreise stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu. Einige Kirchenkreise haben weitere Änderungen bzw. Ergänzungen im Presbyterwahlgesetz vorgeschlagen. Zu den Reaktionen zur Änderung von § 5 PWG (und dem inhaltsgleichen Artikel 40 KO) wird auf die Vorlage 3.4a) verwiesen.

Den weiteren Änderungen zum Presbyterwahlgesetz haben 21 Kirchenkreise uneingeschränkt zugestimmt. Die 10 eingeschränkten Zustimmungen sind in erster Linie mit der Reduzierung der bisher notwendigen 10 Unterschriften für einen Wahlvorschlag auf 5 Unterschriften begründet (§ 14 Abs. 1 PWG). Zwei Kirchenkreise lehnen die Streichung von § 14 Abs. 2 Satz 2 PWG und somit das wahlbezirksübergreifende Wahlvorschlagsrecht ab. Ein Kirchenkreis lehnt die bezirksübergreifende Ausübung des aktiven Wahlrechts auf Antrag ab (§ 19 Abs. 6 PWG) und fordert Regelungen für den Fall, dass nicht ausreichend Kandidaten gefunden werden. Die Änderung von § 15 PWG zu einer Sollvorschrift wird ebenfalls von einem Kirchenkreis abgelehnt.

Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Der den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vorgelegte Entwurf wurde nach Prüfung der Stellungnahmen und der insgesamt deutlichen Zustimmung nur in Bezug auf § 5 verändert (siehe hierzu Vorlage 3.4a)).

Die Kirchenleitung hat nach Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 15./16.09.2010 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1)
2. Synopse zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 2)

Entwurf
Stand: 5.10.2010

**Drittes Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des
Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2010**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26) zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 266) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt

- a.) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1000 Gemeindegliedern mindestens vier,
- b.) in Kirchengemeinden mit mehr als 1000 bis 4000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
- c.) in Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Gemeindegliedern mindestens acht.

In Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.

2. In Absatz 2 werden die Worte „und der Pfarrstellenzahl“ gestrichen.
3. In § 7 Satz 2 werden die Worte „und Pfarrstellen“ gestrichen.
4. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ durch die Worte „Wahlvorschlags- und Wahlverfahrens“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Wahlvorschlagsverfahren“ durch die Worte „Wahlvorschlags- und Wahlverfahren“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“ Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören die Superintendentin oder der Superintendent sowie zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes an.“
 - b. In Absatz 2 werden die Worte „nach Zustellung der Entscheidung oder“ gestrichen.

- c. In Absatz 3 werden die Worte „Entscheidung bzw.“ gestrichen.
- 6.** § 13 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.
- b. In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl 70 durch „69“ ersetzt und die Fußnote ¹ mit dem dazugehörigen Text gestrichen.
- 7.** In § 14 wird Absatz 2 gestrichen, die Absatzzahl im ersten Absatz entfällt. Im ersten Satz werden die Worte „innerhalb der Vorschlagsfrist“ durch die Worte „bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt“ ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „zehn“ durch „fünf“ ersetzt.
- 8.** § 15 erhält folgende Fassung:
Sind weniger Wahlvorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Kreissynodalvorstand soll nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Stellen ergänzen.“
- 9.** § 16 enthält folgende Änderungen:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Das Presbyterium prüft die nach § 14 und § 15 eingegangenen Wahlvorschläge.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. Der einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.
- 10.** § 18 erhält folgende Fassung:
„Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.“
- 11.** § 19 erhält folgende Fassung:
- (1) Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.
- (2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.
- (3) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl wahlbezirksweise durchgeführt werden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.
- (4) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise

bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.

(5) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.

(6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig.

(7) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.

12. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „beim Presbyterium Einspruch“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
13. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Einsprüche und“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl 70 durch „69“ ersetzt und die Fußnote ¹ mit dem dazugehörigen Text gestrichen.
14. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in das Wahlverzeichnis eingetragen sein“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Berufung die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen“ ersetzt.
15. In § 30 Absatz 3 wird die Zahl 70 durch „69“ ersetzt und die Fußnote ¹ mit dem dazugehörigen Text gestrichen.
16. In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „seinem“ durch „dem“ ersetzt und nach dem Wort „Beginn“ die Worte „des Wahlvorschlagsverfahrens“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten und Bekanntmachung

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Textfassung des geänderten Presbyteriumswahlgesetzes amtlich festzustellen und neu bekannt zu machen.

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kir- che von Westfalen (Presbyterwahlgesetz)</p> <p style="text-align: center;">Vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26) in der Fassung vom 17.11.2006</p> <p>Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 41 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Einleitung</p> <p>Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt. Sie hat das Ziel, Frauen und Männer zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen. Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kir- che von Westfalen (Presbyterwahlgesetz)</p> <p style="text-align: center;">Vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26) in der Fassung vom _____ .2010</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 1 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist, b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht, c) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und d) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat. <p>(2) Nicht wahlberechtigt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) - wer bei Beginn des Wahlverfahrens seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder – in einem Kirchenzuchtverfahren steht, b) wem bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. 	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2 Wählbarkeit</p> <p>(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(2) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst stehen. Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Amtszeit</p> <p>Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums</p> <p>Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheiden die Gewählten zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Zahl der Presbyterinnen und Presbyter</p> <p>(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt</p> <p>a) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,</p> <p>b) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</p> <p>c) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,</p> <p>d) in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,</p> <p>e) in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.</p> <p>In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Mindestzahl für jede weitere Pfarrstelle um zwei.</p> <p>2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt</p> <p>a) in KirchengGemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 1000 Gemeindegliedern mindestens vier,</p> <p>b) in KirchengGemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 1000 bis 2000 4000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</p> <p>c) in KirchengGemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 4000 Gemeindegliedern mindestens acht.</p> <p>d) in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,</p> <p>e) in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.</p> <p>In KirchengGemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen 4000 Gemeindegliedern erhöht sich die MindestzZahl der Persbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4000 Gemeindeglieder Pfarrstelle um mindestens zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Änderungen in § 5 beinhalten:</p> <p><u>1. Eine Entkoppelung der Anzahl der Pfarrstellen</u> von der Mindestzahl der Presbyterstellen. Das Kriterium der Pfarrstellenzahl war entstanden, als die KO noch keinen geteilten Dienst vorsah. Mit der Streichung wird zukünftig vermieden, dass solche Pfarrstellen die Mindestzahl an P-Stellen erhöhen. Einziges Bestimmungsmerkmal für die Mindeststellenzahl ist zukünftig die Gemeindegliederzahl.</p> <p><u>2. Eine Verschiebung der Größenverhältnisse bei den Gemeindegliederzahlen.</u> Im Rahmen der Deregulierung wird den Anfragen nach der letzten Wahl Rechnung getragen, ob nicht die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen zu niedrig und somit die Mindeststellenzahl zu hoch sind. Es bleibt die Freiheit der Kirchengemeinden, durch Beschluss eine höhere Zahl festzulegen.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

<p>PWG vom 17.11.2006</p>	<p>PWG-Änderungen</p>	<p>Begründung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</p> <p>Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Wahl der Presbyterinnen und Presbyter eine Veränderung der Zahl der Stellen beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens vorliegen. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Feststellung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</p> <p>Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen. Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder und Pfarrstellen zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung.</p>	<p>Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen. Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder und Pfarrstellen zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung.</p>	<p>Siehe Erläuterung zu § 5.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8 Wahlbezirke, Stammbezirke</p> <p>(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke hat das Presbyterium zu beschließen, ob in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt werden soll.</p> <p>(2) Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens vorliegt. Beschlüsse darüber, ob die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste oder wahlbezirksweise durchgeführt werden soll, sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.</p> <p>(3) In großen oder ausgedehnten Gemeinden oder Wahlbezirken kann die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfinden. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9 Termine</p> <p>Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlvorschlagsverfahrens richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes vom Landeskirchenamt aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist. Bei einem Wahlvorschlagsverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.</p>	<p>Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlvorschlags- und Wahlverfahrens richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes vom Landeskirchenamt aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist. Bei einem Wahlvorschlags- und Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Beschwerde</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand.</p>	<p>(1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören die Superintendentin oder der Superintendent sowie zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes an.</p>	<p>Der eingesetzte Wahlausschuss entlastet den Kreissynodalvorstand; zeitnahe Entscheidungen über Beschwerden sind möglich. In Zweifelsfällen informiert der Wahlausschuss den KSV.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von fünf Werktagen nach Zustellung der Entscheidung oder nach Abkündigung beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen.</p> <p>(3) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmung von Absatz 2 ist in der Entscheidung bzw. Abkündigung hinzuweisen.</p> <p>(4) Vor der Entscheidung sollen die Betroffenen und das Presbyterium gehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.</p>	<p>(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von fünf Werktagen nach Zustellung der Entscheidung oder nach Abkündigung beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen.</p> <p>(3) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmung von Absatz 2 ist in der Entscheidung bzw. Abkündigung hinzuweisen.</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Änderungen, da es im gesamten Wahlverfahren keine Rechtsmittelmöglichkeit gibt, deren Fristbeginn von der Zustellung einer Entscheidung abhängig ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Sonderbestimmungen für Abkündigungen</p> <p>In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Er ist in den Gemeinde- und Bezirksversammlungen bekannt zu geben.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>B. Das Wahlvorschlagsverfahren</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens</p> <p>(1) Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt mit einer Gemeindeversammlung. Hierzu sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder einzuladen.</p> <p>(2) Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist an den beiden vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst abzukündigen. Daneben soll das Presbyterium die Einladung auch in anderer geeigneter Weise bekannt geben.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Gemeindeversammlung</p> <p>(1) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters, die Voraussetzungen für die Übernahme, die Zahl der Stellen und den weiteren Gang des Verfahrens.</p>	<p>(1) unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, binnen einer Frist von zehn Werktagen nach dem Beginn der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der Stellen übersteigt und Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.</p> <p>(3) Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. Die Niederschrift soll gemäß Artikel 70 Abs. 2 Satz 1¹ der Kirchenordnung unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Presbyteriums und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl nach Wahlbezirksvorschlägen erfolgen, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</p> <p>¹ jetzt Art. 69 Abs. 2 S. 1</p>	<p>(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, binnen einer Frist von zehn Werktagen nach dem Beginn der Gemeindeversammlung bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. und Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.</p> <p>(3) Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. Die Niederschrift soll gemäß Artikel 70 69 Abs. 2 Satz 1⁺ der Kirchenordnung unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Presbyteriums und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>⁺ jetzt Art. 69 Abs. 2 S. 1</p>	<p>Mit der Öffnung des Zeitfensters wird die Abgabe von frühzeitigen Wahlvorschlägen ermöglicht.</p> <p>Redaktionelle Änderung mit dem Versuch, die Zahl der tatsächlichen Wahlhandlungen zu erhöhen.</p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 14 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Gemeindegliedern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes muss beigefügt sein.</p> <p>(2) Sind Wahlbezirke gebildet und wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt, können Bezirkswahlvorschläge nur von solchen Gemeindegliedern unterzeichnet werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt sind. Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen demselben Wahlbezirk angehören.</p>	<p>(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann in bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn fünf Gemeindegliedern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes muss beigefügt sein.</p> <p>(2) Sind Wahlbezirke gebildet und wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt, können Bezirkswahlvorschläge nur von solchen Gemeindegliedern unterzeichnet werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt sind. Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen demselben Wahlbezirk angehören.</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 13 Abs. 2.</p> <p>Durch die Reduzierung soll es zu mehr tatsächlichen Wahlhandlungen kommen.</p> <p>Mit der Streichung sind bezirksübergreifende Wahlvorschläge für die Vorschlagenden und die Vorzuschlagenden ohne Einschränkungen möglich.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand</p> <p>Sind nach Ablauf der Vorschlagsfrist weniger Wahlvorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Kreissynodalvorstand ergänzt nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Stellen.</p>	<p>Sind nach Ablauf der Vorschlagsfrist weniger Wahlvorschläge eingegangen als Stellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Kreissynodalvorstand ergänzt soll ergänzt nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Stellen ergänzen.</p>	<p>Das Ende zur Abgabe von Wahlvorschlägen ergibt sich aus § 13 Abs. 2.</p> <p>Das letzte Wahlverfahren hat gezeigt, dass bei bestimmten Konstellationen trotz intensiver Bemühungen durch den KSV eine ausreichende Ergänzung der Wahlvorschläge nicht immer möglich war.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Feststellung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Das Presbyterium prüft innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Vorschlagsfrist von § 13 Abs. 2 oder der Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand die eingegangenen Wahlvorschläge.</p> <p>(2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 4 ist hinzuweisen.</p>	<p>(1) Das Presbyterium prüft innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Vorschlagsfrist von § 13 Abs. 2 oder der Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand die nach § 14 und § 15 eingegangenen Wahlvorschläge.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Die Frist wird durch den Terminplan geregelt und kann somit flexibler gestaltet werden.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt.</p> <p>(4) Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat. Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.</p> <p>(5) Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluss der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p> <p>(6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p>	<p>(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt. Der einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>	<p>Der Zeitpunkt der Abkündigung wird durch den Terminplan geregelt und kann somit flexibler gestaltet werden.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Beendigung des Verfahrens ohne Wahl</p> <p>(1) Enthält der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge als Stellen zu besetzen sind, gelten die vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt. Bei der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 3 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 5 tritt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 29. § 28 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 30.</p> <p>(2) Fallen zwischen der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 3 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Stellen zu besetzen sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben.</p> <p>(3) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 1 und 2 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>C. Wahlverfahren</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18 Beginn des Wahlverfahrens</p> <p>(1) Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses. Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in dieses Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p> <p>(2) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zehn Werktagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</p> <p>(3) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.</p>	<p>(1) Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses. Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in dieses Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p> <p>(2) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zehn Werktagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</p> <p>(3) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.</p>	<p>Jetzt: § 19 Abs. 2</p> <p>Jetzt: § 19 Abs. 5</p> <p>Jetzt: § 19 Abs. 4</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 19 Wahlverzeichnis</p> <p>(1) Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.</p> <p>(2) Sind Wahlbezirke gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p> <p>(2) (3) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl wahlbezirksweise durchgeführt werden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.</p> <p>(4) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.</p>	<p>Bisher: § 18 Abs. 1 S. 2</p> <p>Die Ergänzung dient ausschließlich der Klarstellung, da zur letzten Wahl auch für Kirchengemeinden mit einer Gesamtwahlvorschlagsliste Einzelwahllisten für die Wahlbezirke ausgelegt wurden.</p> <p>Bisher: § 18 Abs. 3</p> <p>Zur Beschleunigung des Wahlverfahrens wird auf das -selten genutzte- Rechtsmittel des Einspruchs verzichtet; die Beschwerde ist weiterhin möglich.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>(3) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.</p>	<p>(5) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</p> <p>(6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig.</p> <p>(3) (7) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.</p>	<p>Bisher: § 18 Abs. 2; die Reduzierung der Auslegungszeit von zehn Werktagen auf eine Woche dient der Verkürzung des gesamten Wahlverfahrens. Mit der Wochenfrist ist nun auch eine Auslegung am Sonntag (z.B. nach dem Gottesdienst) möglich.</p> <p>Mit dem neuen Abs. 6 wird den vielen Anregungen aus dem letzten Wahlverfahren Rechnung getragen, dass Gemeindeglieder auch in anderen Wahlbezirken ihrer Kirchengemeinde wählen dürfen.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Einspruch einlegen.</p> <p>(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Über den Einspruch hat das Presbyterium unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen.</p> <p>(4) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist die Beschwerde zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Einspruch Beschwerde gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Einspruch Beschwerde einlegen.</p> <p>(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Über den Einspruch hat das Presbyterium unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen.</p> <p>(4) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist die Beschwerde zulässig.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Mit dem Wegfall der Einspruchsmöglichkeit besteht unmittelbar die Beschwerdemöglichkeit gegen das Wahlverzeichnis (siehe § 19 neuer Abs. 4).</p> <p>siehe § 10 Abs. 4</p> <p>siehe § 10 Abs. 4</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Schließung des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 70 Abs. 2 Satz 1¹ der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und dass die Abkündigung nach § 18 Abs. 3 erfolgt ist.</p> <p>(2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offener Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen auf Grund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.</p> <p>(3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich als wahlberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>¹ jetzt Art. 69 Abs. 2 S. 1</p>	<p>(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 70 69 Abs. 2 Satz 1⁺ der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und dass die Abkündigung nach § 18 Abs. 3 erfolgt ist.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>⁺ jetzt Art. 69 Abs. 2 S. 1</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Vorbereitung der Wahlhandlung</p> <p>Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters besonders hinzuweisen. Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt durch die kirchliche und örtliche Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass möglichst viele Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Wahlvorstand</p> <p>(1) Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln.</p> <p>(2) Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein zum Zeitpunkt der Berufung die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Mit dieser Änderung werden auch die Gemeindeglieder zur Berufung befähigt, die in einem Wahlbezirk wohnen, in dem keine tatsächliche Wahlhandlung stattfindet und daher in keinem Wahlverzeichnis stehen.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 24 Antrag auf Briefwahl</p> <p>(1) Gemeindeglieder, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.</p> <p>(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.</p> <p>(3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Beginn des Wahltages beim Presbyterium eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.</p> <p>(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 25 Briefwahl</p> <p>(1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem Wahlvorstand bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.</p> <p>(2) Der Briefwahlschein muss Namen und Anschrift des wählenden Gemeindeglieds sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“ enthalten.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.</p> <p>(4) Wahlbriefe, die verspätet eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 26 Wahlhandlung</p> <p>(1) Die Wahl findet an einem Sonntag im Anschluss an einen Gottesdienst statt (Wahltag). Auf Antrag des Presbyteriums kann der Kreissynodalvorstand für eine Kirchengemeinde, einen Wahlbezirk oder einen Stimmbezirk genehmigen, dass die Wahlhandlung bereits am Samstag vor dem Wahltag stattfindet. Für die Berechnung der Termine und Fristen bleibt auch in diesem Fall der Wahltag maßgebend. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.</p> <p>(2) Die Wahl ist geheim. Die Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Gemeindegliedes bedienen.</p> <p>(3) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt und erfolgt die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste, sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter dem Wahlbezirk zu nennen, für den sie vorgeschlagen wurden.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>(4) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 27 Auszählung der Stimmen</p> <p>(1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und zählt die Stimmen aus. Die Auszählung erfolgt öffentlich.</p> <p>(2) Hat die Wahlhandlung in einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk bereits am Samstag vor dem Wahltag stattgefunden, erfolgt die Öffnung der Wahlurne und die Auszählung der Stimmen am Wahltag nach Schluss der Wahlhandlungen in den übrigen Wahlbezirken und Stimmbezirken.</p> <p>(3) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages nach dem Wahltag durch Beschluss festzustellen.</p> <p>(2) Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist innerhalb von drei Tagen abzugeben.</p> <p>(4) Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Über das Wahlergebnis ist dem Kreissynodalvorstand zu berichten.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben, gibt das Presbyterium der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag das Wahlergebnis durch Abkündigung bekannt. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekannt zu geben.</p> <p>(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlags die Voraussetzungen des § 1 erfüllt. Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätte gerügt werden können.</p>	<p>unverändert</p>	

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>D. Abschluss des Wahlverfahren</p>		
<p>§ 30 Amtseinführung</p> <p>(1) Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, werden die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen.</p> <p>(2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab; wieder gewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbnis erinnert.</p> <p>(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 70 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der ausscheidenden Presbyterinnen und Presbyter.</p> <p>¹ jetzt Art. 69 Abs. 2 S. 1</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 70 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>¹ jetzt Art. 69 Abs. 2 S. 1</p>	<p>Die Amtseinführung erfolgt grundsätzlich an dem im Terminplan vorgesehenen Sonntag. Um örtlichen Gegebenheiten (z.B. Gemeindefest) besser berücksichtigen zu können, wird der Terminplan ein zusätzliches Zeitfenster vor und nach dem Einführungssonntag vorsehen.</p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>E. Besondere Bestimmungen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung</p> <p>(1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor seinem Beginn erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.</p> <p>(2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Stellen der Presbyterinnen und Presbyter besetzt werden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu. Wird ein Gemeindeglied berufen, das bei der vorausgegangenen Wahl</p>	<p>(1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor seinem dem Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

PWG vom 17.11.2006	PWG-Änderungen	Begründung
<p>zur Wahl gestanden hat, kann die Beschwerde nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.</p> <p>(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 30 Abs. 1 bis 3 entsprechend.</p>	(4) unverändert	
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Ausführungsbestimmungen</p> <p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.</p>	unverändert	
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1) außer Kraft.</p>	unverändert	